

Name der Gesellschaft:
Rauen'scher Bergwerks=Verein

会社名：
ラウエン鋳山会社

認可年月日：
1844.11.15.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin
(Beilage zu 3ten Stück des Amtsblatts).

ファイル名：
18441115RBV.pdf

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung der unter der Benennung: „Rauen'scher Bergwerks-Verein“ zusammengetretenen Actien-Gesellschaft Allerhöchst zu genehmigen und dem hier angehefteten Statute derselben vom 20. September d. J. die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht haben, wird die dieserhalb ergangene Allerhöchste Ordre vom 15. d. M., deren Original sich in den Acten des Finanz-Ministerii befindet, und welche wörtlich, wie folgt, lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. genehmige Ich hierdurch die Errichtung der unter der Benennung: „Rauen'scher Bergwerks-Verein“ zusammengetretenen Actiengesellschaft mit den in dem Gesetze vom 9. November 1843 bestimmten Rechten und Pflichten, und ertheile zugleich dem, von derselben unterm 20. September d. J. vereinbarten, von den Theilnehmern gerichtlich vollzogenen Statute mit dem Vorbehalte Meine Bestätigung, daß: 1) in dem Actien-Formular zu §. 4. der 20. September 1844 als der Tag der Vollziehung des Statuts zu be-

zeichnen, und 2) in den §§. 10. und 19. der in Bezug genommene §. 42. nachzutragen ist*). Das Statut nebst dem Actien-Verzeichnisse erfolgt hierbei zurück.

Sansfouci, den 15. November 1844.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Flottwell und Uhden."

hierdurch für den Rauen'schen Bergwerks-Verein in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 27. November 1844.

(L. S.)

Der Finanzminister.

In dessen Abwesenheit

Beuth.

*) (Beides ist nachträglich geschehen.)

Statut

des Rauen'schen Bergwerks-Vereins.

Erster Abschnitt.

Bildung, Geschäfts = Gegenstand, Fonds
der Gesellschaft.

§. 1.

Mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung verbinden sich die Unterzeichneten zu einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung:

Rauen'scher Bergwerks-Verein.

Berlin ist der Sitz der Gesellschaft und das Königliche Stadtgericht daselbst ihr ordentlicher Gerichtsstand.

§. 2.

Gegenstand des Vereins.

Gegenstand des Vereins ist die Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums der bei dem Dorfe Rauen in der Nähe von Fürstenwalde belegenen zehn Braunkohlengruben,

von welchen sieben dem Herrn von Rappard eigenthümlich gehören und auf seinem Namen im Berg-Gegenbuche eingetragen stehen, zwei von ihm gemuthet sind und auf eine der Schürffschein von ihm gelöst ist, so wie deren Benutzung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 16. §§. 79. und folgende.

§. 3.

Grund-Kapital.

Der Fonds zur Ausführung des Unternehmens, namentlich zur Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums, zur Instandsetzung des Betriebs, Anschaffung des Inventarii und der Transportmittel, so wie zum Betriebs-Kapital wird vorläufig auf

350,000 Thlr. Preuß. Courant

geschrieben, Dreihundert und Fünzig Tausend Thaler Preussisch Courant festgesetzt und darf unter specieller Verpfändung des unbeweglichen Eigenthums der Gesellschaft auf Höhe von Fünzigtausend Thalern Courant verschuldet werden.

Erhöhungen des Fonds bleiben dem Beschlusse der General-Versammlung und der Genehmigung der betreffenden Staats-Behörde vorbehalten.

§. 4.

Actien.

Der Fonds wird durch Actien zusammengebracht, von denen jede, über Fünfhundert Thaler Courant lautend,

5

nach unten stehendem Formulare*) auf den Namen des ersten Erwerbers ausgefertigt wird. Sie werden von den Mitgliedern der Direction unterschrieben, von dem Kassirer der Gesellschaft mitgezeichnet, in das Actienbuch eingetragen und gegen baare Einzahlung des Betrags, über den sie lauten ausgereicht.

Vorläufig sollen nur 600 Stück über den Gesamtbetrag von 300,000 Thlr. ausgegeben werden. Dem ferneren Beschlusse der Gesellschaft bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die übrigen 100 Actien gleichfalls sofort auszugeben, oder ob zunächst der Betrag derselben gegen

*)

Actie

des Rauen'schen Bergwerks-Vereins.

Nr. Fol. des Act. B.

Fünfhundert Thaler Preussisch Courant.

Herr N.N.

hat zur Kasse des Rauen'schen Bergwerks-Vereins

..... **Fünfhundert** Thaler Preussisch Courant

baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und nach Maassgabe des am **15. November 1844** von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts vom **20. September 1844** verhältnissmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste des Vereins.

Berlin, den

Direction des Rauen'schen Bergwerks-Vereins

N. N.

N. N.

Cass. B. Fol.

N.

Kassirer.

Verpfändung des Bergwerks = Eigenthums unter möglichst vortheilhaften Verzinsungs- und Amortisations-Bedingungen Darlehnsweise aufgenommen werden soll.

§. 5.

Rechte der Actionairs.

Jeder in das Actienbuch eingetragene Erwerber einer Actie wird Mitglied des Vereins und hat als solcher einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und den Nutzungen der Gesellschaft nach Maaßgabe dieses Statuts. Nur mit diesem Antheile ist er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, nicht aber mit seinem sonstigen Vermögen, auch nicht mit den bereits erhobenen Dividenden. Während der Dauer des Vereins ist er den eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückzufordern berechtigt.

§. 6.

Uebertragung der Actien.

Jede Uebertragung einer Actie auf einen Dritten muß der Direction glaubhaft nachgewiesen und von der letztern auf der Actie vermerkt, so wie im Actienbuche notirt werden. Nur diejenigen Personen werden im Verhältniß zur Gesellschaft als Actionairs angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

§. 7.

D i v i d e n d e n.

Die Actien tragen keine Zinsen, sondern gewähren ihrem Inhaber nur den Anspruch auf verhältnißmäßige

Theilnahme an den ohne Abrechnung von Zinsen für das Actien-Kapital jährlich sich ergebenden Ueberschuß des Activ-Vermögens der Gesellschaft.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung des Vereins.

§. 8.

Organe des Vereins.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

- I. Von der Gesamtheit der Actionairs in den General-Versammlungen,
- II. durch die Direction,
- III. durch die Rechnungs-Revisoren,
- IV. durch besondere Beamte.

I. General-Versammlungen der Actionärs.

§. 9.

Vorbereitende General-Versammlung.

Die unterzeichneten Actionairs haben gleichzeitig bei Vollziehung dieses Statuts zwei Bevollmächtigte aus ihrer Mitte ernannt, und ermächtigen dieselben hierdurch die Allerhöchste Bestätigung desselben zu beantragen und binnen vier Wochen nach Eingang derselben eine General-Versammlung sämmtlicher Actionairs in der nämlichen Art und mit derselben rechtlichen Wirkung einzuberufen, welche nach den weiter folgenden Bestimmungen für die künftigen ordentlichen General-Versammlungen maafgebend sein sollen.

8

In dieser Versammlung werden:

1. Die Mitglieder der ersten Direction und deren Stellvertreter,
2. die Rechnungs-Revisoren.
3. der Syndicus der Gesellschaft und der General-Bevollmächtigte der Direction gewählt;
4. die Modalitäten für die nach §. 2. für die Gesellschaft zu machenden Eigenthums-Erwerbungen berathen und festgesetzt, desgleichen wird
5. über die Ausgabe der nach §. 4. reservirten 100 Stück Actien, so wie über die Aufnahme des daselbst erwähnten Darlehns beschloffen.

§. 10.

Ordentliche General-Versammlungen.

Künftig wird alljährlich — und zwar zuerst im Jahre 1846 — im Monat Mai hier in Berlin eine ordentliche General-Versammlung gehalten und von der Direction einberufen. Die Einladung zu derselben geschieht ohne Angabe der zu verhandelnden Gegenstände durch zweimalige Bekanntmachung in zwei hiesigen Zeitungen (cf. §. 42.). Die zweite Insertion muß spätestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§. 11.

Regelmäßige Gegenstände der General-Versammlungen.

Regelmäßige Gegenstände der Berathungen und Beschlusnahme der ordentlichen General-Versammlungen sind folgende:

9

1. Erstattung des Berichts der Direction über die Geschäfte des verflossenen Kalenderjahres unter Vorlegung der Bilanz dieses Jahres,
2. Erstattung des Berichts der Rechnungs-Revisoren über die Prüfung dieser Bilanz,
3. Entscheidung über die von den Revisoren etwa gezogenen, unerledigt gebliebenen Monita und Ertheilung der Decharge für die Direction,
4. Ergänzungswahl für die Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter, der Rechnungs-Revisoren, des Syndicus und des General-Bevollmächtigten der Direction,
5. Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Versammlung von der Direction oder von einzelnen Actionairs vorgelegt werden.

Vergleichen besondere Anträge einzelner Actionairs müssen jedoch spätestens acht Tage vor der General-Versammlung der Direction schriftlich eingereicht sein, widrigenfalls es der letztern freisteht, sie bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung zu vertagen, es sei denn, daß die Mehrheit der anwesenden Actionairs für die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung stimmen sollte, welche die Direction in diesem Falle innerhalb sechs Wochen zu veranlassen verpflichtet ist.

§. 12.

Nothwendigkeit eines Beschlusses der General-Versammlung.

Nothwendig ist der Beschluß einer General-Versammlung:

1. für die im §. 11. sub No 3. und 4. angeführten Gegenstände,
2. zur Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft über den im §. 2. bestimmten Gegenstand des Vereins,
3. zur Vermehrung des Actien-Kapitals und zur Contrahirung von Darlehn über den im §. 3. festgesetzten Fonds und resp. Darlehnsbetrag,
4. zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts,
5. zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen, und
6. zur Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad 2., 3., 4. und 6. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staats.

§. 13.

Außerordentliche General-Versammlungen.

Der Direction steht es frei, sobald sie es für nöthig erachtet, eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen. Die Einladung zu derselben erfolgt in der nämlichen, in §. 10. bestimmten Art, jedoch unter kurzer Angabe der zu verhandelnden Hauptgegenstände.

§. 14.

Berechnung der Stimmen der Actionairs.

An den Verhandlungen in den General-Versammlungen können sämtliche Actionairs Theil nehmen, welche im Actienbuche verzeichnet sind; die Berechtigung zur Stimmgebung aber ist von dem Besitz zweier Actien abhängig, welcher zu einer Stimme berechtigt. Der Besitz von 3 bis 5 Actien berechtigt zu 2 Stimmen,

11

von 6 bis 10 Actien berechtigt zu 3 Stimmen,
von 11 bis 20 Actien berechtigt zu 4 Stimmen und
von mehr als 20 Actien berechtigt zu 5 Stimmen.

§. 15.

Vertretung der Actionairs.

Jedem Actionair ist es gestattet, sich durch einen andern schriftlich von ihm bevollmächtigten Actionair vertreten zu lassen, dessen Vollmacht aber spätestens drei Tage vor der Versammlung der Direction eingereicht sein muß. Minderjährige und Ehefrauen können durch ihr resp. Vormünder und Ehemänner vertreten werden, wenn diese auch nicht selbst Actionairs sind, und ohne daß es für sie einer vor-mundschafilichen Autorisation und resp. Vollmacht bedarf.

§. 16.

Gang der Verhandlung.

Der jedesmalige Vorsitzende der Direction leitet die Versammlung, er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt und nimmt das Wort und leitet das Verfahren bei der Abstimmung und bei den zu treffenden Wahlen. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche eine Abänderung oder Ergänzung des Statuts oder die Auflösung der Gesellschaft festsetzen, und nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen der anwesenden Actionairs gefaßt werden können.

§. 17.

P r o t o k o l l.

Ueber die Verhandlungen wird von einem Notarius oder von einer Gerichtsperson, die ein Amtssiegel führt, ein Protokoll aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern der Direction und außerdem von drei der erschienenen Actionairs unterschrieben werden muß. Dies Protokoll, welchem ein von der Direction zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionairs unter Angabe der ihnen nach dem Actienbuche zustehenden Stimmen beizufügen ist, hat für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse volle Beweiskraft.

II. D i r e c t i o n.

§. 18.

Z u s a m m e n s e t z u n g.

Die Direction vertritt den Verein in allen seinen innern und äußeren Rechten. Sie besteht aus drei Mitgliedern, denen drei Stellvertreter beigeordnet werden, um ein zeitweise verhandeltes Mitglied zu vertreten.

§. 19.

W ä h l b a r k e i t.

Die Mitglieder und Stellvertreter müssen in Berlin wohnhaft sein und Jeder von ihnen muß mindestens fünf Actien des Vereins besitzen und für die Dauer seines Amtes als Caution bei der Gesellschafts-Kasse niederlegen.

13

Nichtwählbar sind:

- a) besoldete Beamte der Gesellschaft,
- b) diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

Die Namen der Gewählten werden durch zwei Berliner Zeitungen (cf. §. 42) und an der hiesigen Börse öffentlich bekannt gemacht.

§. 20.

V o r s i ß.

Der Vorsitz in der Direction wechselt unter deren Mitgliedern nach der von ihnen selbst zu bestimmenden Reihenfolge von vier zu vier Monaten. Der jedesmalige Vorsitzende vertheilt die an die Direction eingehenden Sachen unter die Mitglieder, oder erledigt sie, insofern sie nach seinem pflichtmäßigen Ermessen keines collegialischen Beschlusses bedürfen, ohne Weiteres allein, muß aber in diesem Falle in der nächsten Conferenz darüber Bericht erstatten. Er beaufsichtigt die ganze Geschäftsführung im Allgemeinen und unterzeichnet in der unten zu bestimmenden Art.

§. 21.

S i ß u n g e n.

Die jedesmalige Direction bestimmt die Anzahl und Zeit der regelmäßigen Sitzungen, außerordentliche aber veranlaßt der Vorsitzende, sobald er es für nöthig hält, oder zwei Mitglieder darauf antragen. Die Fassung der Beschlüsse erfordert die Anwesenheit drei stimmberechtigter Personen, unter denen sich wenigstens ein wirkliches Mitglied der Direction befinden muß. Sie erfolgt durch Stimmen-

mehrheit. Ueber die Verhandlungen in der Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen.

§. 22.

Rechte und Pflichten der Stellvertreter.

Die Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, den ordentlichen Versammlungen der Direction, so wie den außerordentlichen, zu denen sie von dem Vorsitzenden eingeladen werden, beizuwohnen und ihre Ansicht über die verhandelten Gegenstände auszusprechen. Sie haben aber nur insofern eine entscheidende Stimme, als ein oder zwei Mitglieder der Direction der Versammlung beizuwohnen verhindert sind. In einem solchen Falle treten sie nach der Reihenfolge der Stimmenzahl, durch welche sie gewählt sind, in Function.

§. 23.

Befugnisse der Direction.

Die Direction leitet selbständig sämtliche innere und äußere Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maafgabe dieses Statuts und der Beschlüsse der General-Versammlungen mit allen in dem Gesetze vom 9. November 1843 dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft beigelegten Rechten.

Sie besorgt die Ausfertigung der Actien und verwaltet das Actien-Capital, so wie die sonstigen Einnahmen und das gesammte Vermögen der Gesellschaft, erwirbt die für den Zweck derselben erforderlichen Grundstücke und sonstigen Gegenstände, bewilligt Eintragungen in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben, ernennt den zur Vertretung der Gesellschaft bei den Bergwerks-Behörden etwa erforder-

15

berlichen Lehnsträger und übt in Beziehung auf den Betrieb der Bergwerke alle der Gesellschaft zustehenden Rechte aus.

Sie ist, Namens der letztern, Verträge jeder Art abzuschließen, das Grund-Eigenthum der Gesellschaft nach Maafgabe dieses Statuts zu verschulden, die Pahrlehns-Bedingungen zu verabreden und Schuld-Documente darüber auszustellen, die Beamten, mit Ausschluß des Syndicus und des General-Bevollmächtigten, zu ernennen und zu entlassen, auch zu einzelnen Angelegenheiten einen oder mehrere Bevollmächtigte mit Substitutions-Befugnissen zu bestellen berechtigt und repräsentirt die Gesellschaft in allen Verhältnissen nach Außen mit den, einem uneingeschränkten Handlungs-Disponenten in den §§. 501. und 502. Tit. 8. Thl. II. des Allg. Landrechts beigelegten Befugnissen, jedoch ohne alle persönliche Verbindlichkeit.

§. 24.

Obliegenheiten der Direction.

Zu den besondern Obliegenheiten der Direction gehört die Verpflichtung:

1. eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen, die Hauptkasse monatlich zu revidiren und außerordentliche Revision derselben zu veranlassen, die Verträge mit dem Syndicus und dem General-Bevollmächtigten abzuschließen, die Remunerationen derselben und die sonstigen Bedingungen ihrer Anstellung und Entlassung mit ihnen zu verabreden und festzusetzen, die von ihr anzustellenden Beamten

mit Geschäfts-Instructionen zu versehen und zu controlliren, den Absatz der gewonnenen Kohlen möglichst zu befördern, und dazu, so wie zum wohlfeilen Transport derselben von der Ablagestelle, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen;

2. nach jedem Jahreschlusse, zuerst jedoch nach dem Schlusse des Jahres 1845, die Inventur des Gesellschafts-Vermögens und den Abschluß der Bücher zu veranlassen, die Bilanz auf Grund der von der Bergwerks-Behörde revidirten Gruben-Rechnungen und Inventarien nach kaufmännischen Grundsätzen auszufertigen und spätestens bis 1. April jedes Jahres den Rechnungs-Revisoren vorzulegen, auch mit deren Zustimmung die Dividende festzusetzen.

§. 25.

Legitimation.

Zur Ausübung aller der Direction beigelegten Befugnisse wird dieselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein von einem Gerichte oder einem Notar auf den Grund der Wahlverhandlung ausgestelltes Attest darüber:

aus welchen Personen die Direction an Mitgliedern und Stellvertretern in dem laufenden Jahre zusammengesetzt ist,

legitimirt.

Zu allen schriftlichen Verpflichtungen der Direction sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern oder wenigstens eines Mitgliedes und eines Stellvertreters erforderlich und ausreichend, zu sonstigen schriftlichen Erklärungen und Erlassen der Direction genügt die Unterschrift des je-

17

desmaligen Vorsitzenden oder General-Bevollmächtigten, zu Quittungen und Empfangsbesccheinigungen aber die Unterschrift des General-Bevollmächtigten und des Kassirers, unter Beifügung der Worte:

**„Kasse des Nauen'schen Bergwerks-
Vereins.“**

§. 26.

Vertheilung der Geschäfte.

Die Vertheilung einzelner Geschäftszweige unter die Mitglieder der Direction bleibt der letztern selbst überlassen, jedes Mitglied ist zur beliebigen Besichtigung der Gruben und Niederlagen, so wie zur Einsicht der Bücher in den gewöhnlichen Geschäftsstunden berechtigt.

§. 27.

Amtdauer.

Die Amtdauer der Directions-Mitglieder und Stellvertreter ist eine dreijährige und wird jederzeit von der ordentlichen General-Versammlung ab gerechnet, in welcher die Wahl erfolgt ist, für die erste Direction jedoch erst von der im Jahre 1847 abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung ab. In der General-Versammlung des Jahres 1850 scheiden also zuerst ein Mitglied und ein Stellvertreter, und zwar, wenn nicht etwa bis dahin auf andre Weise ein Austritt erfolgt ist, nach der Bestimmung des Looses, aus, in der des Jahres 1851 in gleicher Art Eins der ursprünglichen Mitglieder und Stellvertreter, und in

der des Jahres 1852 werden die letzten von ihnen durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden sind jederzeit wieder wählbar. Jeder neu Gewählte ist sein Amt drei Jahre hindurch zu verwalten berechtigt.

§. 28.

Kündigung und Entlassung.

Jeder Director und Stellvertreter kann sein Amt nach vorhergehender vierwöchentlichen Aufkündigung niederlegen, ist aber zum Austritt verpflichtet, wenn er seinen Wohnsitz in Berlin aufgibt, wenn er durch Krankheit oder Abwesenheit länger als sechs Monate verhindert wird, seinem Amte vorzustehen; desgleichen, wenn ein Hinderniß der im §. 19. gedachten Art eintritt.

§. 29.

Vacanzen.

Wenn einzelne Directions-Mitglieder im Laufe des Jahres durch Tod, Niederlegung des Amtes oder sonst ausscheiden, so werden sie bis zur nächsten General-Versammlung durch die Stellvertreter nach deren Reihenfolge vertreten und eben so, wie ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter, erst in der nächsten General-Versammlung durch neue Wahl ersetzt.

§. 30.

Remuneration der Mitglieder.

Die Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter beziehen kein Gehalt, erstere jedoch für ihre Leistungen und Versäumniß jeder eine Tantieme von zwei Prozent des

19

jährlichen reinen Ueberschusses des Gesellschafts-Vermögens, nach Verhältniß der Dauer ihrer Amtsführung.

III. Rechnungs-Revisoren.**§. 31.**

Rechte und Pflichten der Rechnungs-Revisoren.

Zur Prüfung der von der Direction vorzulegenden jährlichen Bilanz des Gesellschafts-Vermögens und zur Abnahme der Jahresrechnung erwählt die General-Versammlung der Actionairs, aus der Zahl der letztern, zwei Rechnungs-Revisoren, bei denen die im §. 19. bezeichneten Gründe der Nichtwählbarkeit nicht vorhanden sein dürfen. Die Direction ist verpflichtet, ihnen jede auf das Gesellschafts-Vermögen bezügliche Auskunft zu ertheilen, die Einsicht der Bücher und Acten zu gestatten, und die Einnahme- so wie die Ausgabe-Beläge vorzulegen. Die Revisoren sind gehalten, die etwa von ihnen zu ziehenden Monita spätestens binnen vier Wochen nach Empfang der Bilanz, der Direction mitzutheilen, und sofern solche nach ihrer Meinung nicht erledigt werden, der nächsten General-Versammlung zur Beschlußnahme vorzutragen. Sie haben sich über die Höhe der von der Direction vorzuschlagenden Dividende zu erklären und mit der Direction zu einigen, sofern dies aber nicht gelingt, auch hierüber die Entscheidung der General-Versammlung zu beantragen, jedenfalls aber der letztern über das Resultat der Revision und Rechnungslegung, so wie über die Dividende Bericht zu erstatten.

§. 32.

Amtsdauer.

Die ersten Revisoren behalten ihr Amt bis zur ordentlichen General-Versammlung im Jahre 1848, und werden alsdann eben so wie bei ihrem etwanigen frühern Ausscheiden, durch neue Wahl ersetzt. Die Ausscheidenden sind aufs Neue wählbar.

Die Amtsdauer der Neugewählten ist dreijährig. Ist einer von ihnen durch Ausscheiden oder sonst verhindert, sich der zunächst bevorstehenden Revision und Rechnungs-Abnahme zu unterziehen, so ist er für diesen Zweck einen andern Actionair zu substituiren berechtigt. Kann oder will er dies nicht, so steht die Wahl seines Substituten dem andern Revisor zu.

IV. Beamte des Vereins.

§. 33.

Syndicus.

Der Syndicus wird aus den bei dem hiesigen Königlich-städtischen Gericht zur Prozeß-Praxis befähigten Justiz-Kommissarien gewählt. Er ist berechtigt und verpflichtet, den General-Versammlungen und den Directions-Conferenzen beizuwohnen, und hat die Gesellschaft, so wie die Direction, sowohl in Streitfällen als in andern Sachen, mit seinem rechtsverständigen Rathe zu unterstützen. Er ist in Prozeffen und schiedsrichterlichen Verhandlungen beständiger

21

Bevollmächtigter der Direction mit allen gesetzlichen Befugnissen eines Mandatars in Prozessen und mit dem Rechte, Erkenntnisse in Empfang zu nehmen und Substituten zu bestellen. Die von der Direction ihm zu ertheilende Bestallung ist seine Vollmacht.

§. 34.

General-Bevollmächtigter der Direction.

Der von der General-Versammlung der Actionairs gewählte General-Bevollmächtigte der Direction wird von der letztern mit einer Special-Vollmacht, desgleichen mit einer besondern Instruction versehen, welche den Umfang seiner Rechte und Verpflichtungen bestimmen. Er ist, mit alleiniger Ausnahme von Krankheitsfällen oder seiner Abwesenheit von Berlin in Geschäften der Gesellschaft, den Directions-Conferenzen beizuwohnen verpflichtet und hat für die Dauer seiner Anstellung eine Amts-Caution von 5000 Thalern in Actien des Vereins oder in Preussischen, auf den Inhaber lautenden Staatspapieren zu bestellen.

§. 35.

Geschäfts-Gehülfen.

Die Anstellung der erforderlichen Geschäfts-Gehülfen und sonstiger Beamten der Gesellschaft, besonders eines Kassirers, welcher eine angemessene Caution zu bestellen hat, bleibt, so wie deren Entlassung, der Direction überlassen.

§. 36.

Kassen-Verwaltung.

Die durch den Fonds des Vereins und dessen fernere Einnahmen gebildete Hauptkasse wird in einem möglichst gesicherten Locale aufbewahrt und steht unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse des General-Bevollmächtigten und des Kassirers, von denen jeder einen Schlüssel dazu führt.

§. 37.

Benutzung der Kassen-Bestände.

Die zeitweise entbehrlichen Kassen-Bestände werden von der Direction zur zinsbaren Ausleihung auf sofort realisirbares Unterpand benutzt.

Dritter Abschnitt.

Berechnung des Gewinnes oder Verlustes.

§. 38.

Der aus der revidirten und festgestellten Bilanz eines Jahres sich ergebende Ueberschuß des Gesellschafts-Vermögens über den beim Anfange des Jahres vorhanden gewesen Vermögenbetrag bestimmt den Gewinn des betreffenden Jahres und wird — nach Abzug der darauf angewiesenen Tantiemen — nach der Zahl der Actien unter die Actionairs vertheilt. Die Auszahlung erfolgt vierzehn Tage nach derjenigen General-Versammlung, in welcher die Dividende declarirt worden.

23

Letztere unterliegt der in dem Gesetz vom 31. März 1838, §. 2. vorgeschriebenen Verjährungsfrist.

§. 39.**Reserve-Fonds.**

Stellt sich der Ueberschuß eines Jahres so bedeutend heraus, daß bei seiner völligen Vertheilung die Jahres-Dividende den Betrag von 10 Proc. des Einlage-Kapitals der Actien übersteigen würde, so wird außer diesen 10 Procent nur die Hälfte des Mehrbetrags an die Actionairs ausgezahlt, die andere Hälfte desselben aber wird zur außerordentlichen Tilgung der etwa aufgenommenen Hypotheken-Schuld des Vereins, und wenn eine solche nicht vorhanden ist, zur Ansammlung eines Reserve-Fonds der Gesellschaft bis zu dem Betrage von 50,000 Rthln. verwendet.

Ist diese Summe erreicht, so wird der Ueberschuß der fernern Jahre vollständig vertheilt.

§. 40.**Deckung etwaniger Verluste des Vereins.**

Hat sich in einem Jahre nicht nur gar kein Ueberschuß des Gesellschafts-Vermögens, vielmehr eine Schmälerung desselben herausgestellt, so wird auch in den künftigen Jahren nicht eher wieder eine Dividende vertheilt, als bis das Grund-Kapital des Vereins (§. 3.) wieder vollständig hergestellt ist.

Vierter Abschnitt.

Dauer des Vereins.

§. 41.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf so lange bestimmt, bis entweder ein gesetzlicher Grund zu ihrer Auflösung eintritt (siehe Gesetz vom 9. November 1843, §. 28. c.) oder letztere von den Actionairs beschlossen wird. Dies kann nur in einer außerordentlichen, ausdrücklich zu diesem Zwecke und unter Angabe desselben einberufenen General-Versammlung in der in §. 10. vorgeschriebenen Art geschehen. Für das bei der Auflösung selbst zu befolgende Verfahren sind die Bestimmungen des §. 29. der allegirten Verordnung maassgebend.

Fünfter Abschnitt.

Bekanntmachungen an die Actionairs.

§. 42.

Alle von der Direction des Vereins an dessen Mitglieder zu erlassenden Bekanntmachungen haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie in die Berliner Bossische und in die Haude- und Spenersche Zeitungen eingerückt sind. Ist diese Form beobachtet, so kann sich kein Actionair mit Unkenntniß der erfolgten Bekanntmachung entschuldigen.

Sechster Abschnitt.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 43.

Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, es sei zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairs, Vertretern oder Beamten, oder unter diesen Personen selbst, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder streitende Theil einen erwählt, und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet kein Rechtsweg statt, den Fall der Nichtigkeit des Ausspruchs ausgenommen; in diesem ist die §. 172. und 174. seq. Tit. 2. Th. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung offen gelassene Berufung auf den ordentlichen Richter zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des §. 167. seq. l. c. maassgebend. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen, und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit Ernennung des Obmanns länger als acht Tage auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Compromisses.

Die zur Herbeiführung der compromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen, und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndicus der Gesellschaft selbstständig übertragen.

Siebenter Abschnitt.

Verhältnisse des Vereins zum Staate.

Dem Vereine sind von Seiten des Staats nachstehende Bedingungen gestellt:

- a. Der Bergwerksverein ist als juristische Einheit auch der Berghoheit gegenüber anzusehen, mithin nicht als eine Bergbau-Gesellschaft (Gewerkschaft) im Sinne der Vorschriften der §§. 129 — 133., 264., folg. Tit. 16. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts zu betrachten. Es werden daher den Actionairs auch nicht die Rechte und Befugnisse der einzelnen Gewerke zugestanden, eben so wenig wird dem Vereine selbst die Befugniß eingeräumt, andere Personen in ein bergrechtliches Gesamt-Eigenthum aufzunehmen oder das Bergwerks-Eigenthum der Braunkohlengruben anders als im Ganzen zur veräußern.
- b. Die gesetzliche Bestimmung wegen Eintheilung des verliehenen Bergwerks-Eigenthums in 128. Acre (§. 133 a. a. D.) bleibt mit Bezug auf die, nach dem Statute den Actien-Besitzern zugestandenene Rechte, außer Anwendung. Nur die Berechnung der auf

Grund des §. 134. a. a. D. dem Grundherrn, der Kirche und Schule, so wie der Knappschafts-Kasse gebührenden Nutzungen soll nach jenem Maasstabe festgestellt werden;

- c. Die Aufsicht und Leitung des Bergwerks-Betriebes und Haushalts der Braunkohlengruben, die Disciplin der Gruben-, Betriebs- und Rechnungsbeamten und der Bergarbeiter nach einem mit Zuziehung der Direction des Bergwerks-Vereins zu entwerfenden Regulativ, endlich auch die Verwaltung der Knappschafts-Kasse, bleiben dem Bergamte zu Rüdersdorff, resp. dem Finanz-Ministerium, vorbehalten.

Sämmtliche Actionairs unterwerfen sich diesen Beschränkungen hiermit ausdrücklich.

Berlin, den 20. September 1844.
